

halbenn des reichstags der religion halben allein zuthun bedacht, vnd habenn e. l. solchs mit wollem bergen, deren wir in gutem zuwilfarenn gneigt seynn. Datum dinstags noch Fabiani vnd Sebastiani Anno 2c. XLI^{ten}.

Johans Fridrich churfurst.
H. herzog zu Sachssenn.

Nach gleichzeitiger Abschrift wie No. 1419.

No. 1422—25. 1541. [Apr.—Juni.]

B. Johann VIII. überreicht dem K. Karl V. mit Bezugnahme auf seine frühere Eingabe und die hierauf ergangenen Verordnungen (No. 1411. 12. 14. 16) die weill sich solche beschwerden ie lenger ie mehr heuffen vnd bey den churfurstenn vnd fursten tzue Sachßenn khein vñ hören seinn will, eine Klagschrift über das Verfahren dieser Fürsten gegen ihn und sein Stift, das vom K. Otto im J. 948 gegründet von vielen Röm. Kaisern und Königen mit fürstlichen Rechten u. s. w. begnadigt in kaiserl. Briefen ein Fürstenthum genannt werde, während die Bischöfe von denselben als ihre und des Reichs Fürsten bezeichnet mit den Regalien und allen andern fürstlichen Rechten belehnt worden seien und den Kaisern und dem heil. Reich treu und gehorsam zu sein und sie als ihre natürlichen Erbherren zu halten zugesagt hätten. Obschon nun ihm selbst von Sr. Kön. Maj. alle diese Rechte ausdrücklich verliehen und bestätigt und von ihm und seinen Vorfahren, die als Fürsten und Stände des Reichs zu den Reichsversammlungen berufen worden, der ihnen zukommende Antheil zu Erhaltung des Reichsregiments und Kammergerichts, zur Hilfe wider den Türken u. and. gezahlt worden sei, wie er dies alles durch kaiserl. Ausschreiben, Quitungen und andere Schriften beweisen könne, hätten doch der Kurfürst und die Fürsten zu Sachsen ihn und sein Stift neulicher weile von solchem furstlichem rechtenn vnd freiheitenn mit gewalt zuedringen vnd E. Key. Mt. vnd dem reich tzuentziehen vnd dem hauß Sachßenn vnderwurfig zuemachen sich vnderstanden 2c. Zwar seien sie mit der Forderung der Zurückweisung seines Gesandten auf dem Reichstage zu Worms nicht durchgedrungen, bald nachher hätten aber dieselben das ernstliche Verlangen an ihn gestellt sich des Fürstenstandes im Reiche ferner zu begeben, seine Vorstellung, dass man ihn bei dem Gehorsam und der Pflicht, womit er der kaiserl. Majestät und dem heil. Reiche verwandt sei, bleiben lassen möge, nicht berücksichtigt, zuletzt nach vielfältigen Verhandlungen sogar seinem Domcapitel und den Stiftsunterthanen geistl. und weltl. Standes die Strassen und Wege verboten und jeden Verkehr unmöglich gemacht. In dieser Bedrängniß, bei welcher man gegen ihn und die Seinen mit gewaffneter Hand ausgezogen, etliche gefangen genommen und in beschwerliche Unkosten gebracht habe, so dass seine Unterthanen selbst ihre Aecker und Felder nicht hätten gebrauchen können, habe er sich genöthigt gesehen die verlangte Erklärung abzugeben, dass er ferner an den Verhandlungen der Stände des Reichs weder selbst noch durch Abgeordnete Theil zu nehmen sich anmassen, von der ihm zugegangenen Aufforderung aber jedesmal Anzeige machen wolle. Unter dem Vorbehalt für sich und seine Nachfolger desshalb bei Sr. kais. Maj. Klage zu erheben sei er diesen Vertrag eingegangen, bitte aber, indem er pflichtgemäss über diese an ihm verübte gewaltsame Handlung berichte, weil der Vertrag an sich nichtig und unverbindlich ihn und sein Stift in seinen fürstl. Rechten und Freiheiten aufs höchste verletze, der kais. Majestät und dem Reiche an ihrer Hoheit und Gerechtigkeit Abbruch thue und diese eines Gliedes und Fürsten beraube 2c., den Kurfürsten und Fürsten zu Sachsen dahin zu weisen, dass sie ihn in seiner Reichsstandschaft und allen andern fürstl. Rechten und Freiheiten unbeirrt lassen, den abgedrungenen an sich nichtigen Vertrag beseitigen und ihn, seine Nachfolger, das Stift und dessen Unterthanen und Verwandten mit ähnlichen Gewaltthaten verschonen, damit ich alß ein gehorsamer furst bei meinen gebührendenn furstenstande rechte vnd freiheitenn bleiben vnd E. Key. Mt. vnd dem heiligenn reich gebürlichen gehorsam leistenn möge 2c.